



Betriebliches Eingliederungsmanagement

Informationen für Beschäftigte

Seit dem 1. Mai 2004 ist jeder Arbeitgeber gesetzlich zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (kurz BEM genannt) verpflichtet.

Stellen Sie sich vor, Sie fehlen wegen eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung mehrere Wochen an Ihrem Arbeitsplatz. Vielleicht sind Sie unsicher, ob Sie ohne größere Probleme wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren können. In diesem Fall soll Ihnen das BEM die Rückkehr an Ihren Arbeitsplatz erleichtern.

Auch wenn Sie z.B. aufgrund einer chronischen Erkrankung öfter einmal einen Tag fehlen müssen, kann das BEM Ihnen helfen, die Auswirkungen der Arbeit auf Ihre Gesundheit zu analysieren und Schritte zur Verbesserung Ihrer Gesundheit einzuleiten. Ziel ist immer der Erhalt Ihres Arbeitsplatzes.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Was bedeutet das?

Waren Sie als Beschäftigter länger als 42 Tage in den letzten 365 Tagen krank, dann ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, ein BEM durchzuführen. BEM dient der Prävention von schweren Erkrankungen und der Arbeitsplatzerhaltung. Die Anforderungen am Arbeitsplatz werden mit Ihren Fähigkeiten abgeglichen und falls notwendig entsprechend angepasst. Der Prozess des BEM wird von einer Person Ihres Vertrauens (Fallbetreuer/persönlicher Berater) gesteuert. Zur Beurteilung Ihrer Fähigkeiten ist es erforderlich, dass Sie dem Fallbetreuer Informationen über Ihre Gesundheit zur Verfügung stellen. Sie bestimmen, wer Ihre Daten zu welchem Zweck erhält. Achten Sie darauf, dass diese Personen zur Verschwiegenheit bezüglich Ihrer Daten verpflichtet sind oder verpflichtet werden.

Wie funktioniert Betriebliches Eingliederungsmanagement?

Zunächst wird festgelegt, wie Ihr Arbeitgeber in einem Fall längerer Erkrankung vorgehen wird. Sollten Sie betroffen sein, wird Ihr Arbeitgeber Sie ansprechen und um Ihre Einwilligung zum BEM bitten. Nur mit Ihrem Einverständnis kann ein BEM durchgeführt werden. Folgende Schritte folgen:

- Festlegung des Fallbetreuers,
- Klärung, ob die Erkrankung im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsplatz steht, z.B. stressbedingte Erkrankung, Erkrankung durch schweres Heben,
-

- Klärung, ob Änderungen am Arbeitsplatz nötig sind, z.B. Steharbeitsplatz nach Bandscheibenvorfall,
- Festlegung der notwendigen Maßnahmen, z.B. Stehpult notwendig,
- Finanzierungshilfen prüfen,
- Durchführung der notwendigen Maßnahmen, z.B. Stehpult anschaffen.

Die stufenweise Wiedereingliederung - Eine Möglichkeit

Die stufenweise Wiedereingliederung bietet eine Möglichkeit, langsam zunächst stundenweise wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Sie sind während dieser Zeit weiter arbeitsunfähig, erhalten Krankengeld und es entstehen Ihnen keinerlei Nachteile im Hinblick auf Rente oder Arbeitslosengeld. Eine stufenweise Wiedereingliederung dauert in der Regel zwischen 2 Wochen und 6 Monaten. Sinnvoll kann eine Stufenweise Wiedereingliederung z.B. sein:

- nach Operationen,
- bei Krankheiten des Herzens oder der Gefäße,
- bei Krebserkrankungen,
- bei psychischen Erkrankungen,
- bei rheumatischen Erkrankungen und Arthrosen

und grundsätzlich bei allen schweren oder chronischen Erkrankungen. Sie können auch selbst bei Ihrem behandelnden Arzt, dem Betriebsarzt, im Krankenhaus oder auch bei Ihrer Krankenkasse eine Stufenweise Wiedereingliederung anregen.

Bitte bedenken Sie: Das Betriebliche Eingliederungsmanagement soll der Sicherung Ihres Arbeitsplatzes und der Erhaltung Ihrer Gesundheit dienen! Haben Sie Fragen zum BEM, dann sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber oder rufen Sie das esa – Projektbüro an.

Wir helfen gern!

Projekt „esa – eingliedern statt ausgliedern“

Verein zur Förderung der Betrieblichen Eingliederung im Handwerk e.V.
esa-Projektbüro - Ilensee 4 - 24837 Schleswig
Tel.: 04621 – 96 00 99 - Fax: 04621 – 96 31 29
E-Mail: info@esa-sh.de - Internet: www.esa-sh.de

Das Projekt wird gefördert durch das

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein



Mitglied im

